

4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld, in Kraft getreten am 08.04.2022, beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird „§ 12 Stellvertreterin / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ wie folgt hinzugefügt:

*Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.*

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.